



Fachbereich WD 5

Zuständigkeiten der Luftfahrtbehörden

Zuständigkeiten der Luftfahrtbehörden

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 016/26
Abschluss der Arbeit: 27.02.2026
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung und Überblick	7
2. Europäische Union	8
2.1. Primäre Luftverkehrsverwaltung	8
2.2. Sekundäre EU-Luftverkehrsverwaltung	9
3. Internationale Organisationen in Europa	10
4. Deutschland	12
4.1. Bund	12
4.1.1. Grundgesetz	12
4.1.2. Unmittelbare Bundesverwaltung	12
4.1.2.1. Überblick	12
4.1.2.2. Bundesministerium für Verkehr	13
4.1.2.3. Bundesministerium des Innern	14
4.1.2.4. Bundespolizei	15
4.1.2.5. Bundesministerium der Verteidigung	15
4.1.2.6. Bundeswehr	15
4.1.2.7. Bundesnetzagentur	16
4.1.2.8. Luftfahrt-Bundesamt	16
4.1.2.9. Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	18
4.1.2.10. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	19
4.1.2.11. Bundesamt für Logistik und Mobilität	20
4.1.2.12. Deutscher Wetterdienst	20
4.1.2.13. Exkurs: Fluggastdaten	21
4.1.3. Mittelbare Bundesverwaltung	21
4.1.3.1. Überblick	21
4.1.3.2. Fluko Flughafenkoordination Deutschland GmbH	22
4.1.3.3. Deutsche Flugsicherung GmbH	22
4.1.3.4. Weitere Flugsicherungsorganisationen	24
4.1.3.5. Luftsportverbände	24
4.1.3.6. Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt	25
4.2. Bundesländer	25
4.2.1. Zuständigkeit im Auftrag des Bundes	25
4.2.2. Eigene Zuständigkeit der Landesbehörden	26
5. Tabellarische Übersicht	28

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BAFG	Gesetz über die Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung
BALM	Bundesamt für Logistik und Mobilität
BeauftrV	Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden
BFU	Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BMI	Bundesministerium des Innern
BNetzA	Bundesnetzagentur
BPolG	Bundespolizeigesetz
BVwVfG	Bundesverwaltungsverfahrensgesetz
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
DWD	Deutscher Wetterdienst
DWDG	Gesetz über den Deutschen Wetterdienst
EASA	European Union Aviation Safety Agency (Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit)
EASA-VO	EASA-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2018/1139)
ECAC	European Civil Aviation Conference (Europäische Zivilluftfahrt-Konferenz)
ESA	European Space Agency (Europäische Weltraumorganisation)

EUMETSAT	Europäische Organisation zur Nutzung meteorologischer Satelliten
EU	Europäische Union
EUROCONTROL	European Organisation for the Safety of Air Navigation (Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt)
EZMW	Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen
FHKV	Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordinierung
FHKBeauftrV	Verordnung zur Beauftragung des Flughafenkoordinators
FlUUG	Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz
FSDurchführungsV	Verordnung über die Durchführung der Flugsicherung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
JAA	Joint Aviation Authorities
JAA TO	Joint Aviation Authorities Training Organisation
LBA	Luftfahrt-Bundesamt
LFBag	Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
RAÜG	Gesetz zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt
SES	Single European Sky (einheitlicher europäischer Luftraum)
TKG	Telekommunikationsgesetz

UN	Vereinte Nationen (United Nations)
WMO	World Meteorological Organization (Weltorganisation für Meteorologie)

1. Einleitung und Überblick

Dieser Sachstand gibt einen Überblick über die verschiedenen Behörden, Organisationen und Einrichtungen, die in Deutschland im weitesten Sinne mit dem Thema „Luftfahrt“ beschäftigt sind. Diese grenzen sich durch ihre Zuständigkeiten und Aufgaben voneinander ab.

Verschiedene **Gesetze** und Verordnungen der Europäischen Union (EU) und des Bundes betreffen das Thema Luftfahrt. Dazu gehören unter anderem die SES-II-Verordnung¹, das Luftverkehrsgesetz (LuftVG), das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und die auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen. Die Bundesländer haben keine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Luftverkehrs (ausschließliche Gesetzgebung des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG).

Wenngleich das LuftSiG von **einer** „Luftsicherheitsbehörde“ spricht, so handelt es sich nicht um eine einzige Stelle.² Vielmehr nehmen verschiedene Behörden und Stellen Aufgaben im Bereich der Luftfahrt wahr. Dabei sind folgende Unterscheidungen relevant:

Thematisch	Luftverkehr versus Luftsicherheit
Kompetenzebene	International, Europäische Union, Bund, Länder
Ausführung durch	Hoheitsträger oder Private
Organisationstyp	Unmittelbare versus mittelbare Verwaltung

Das **Luftsicherheitsrecht** betrifft die Abwehr betriebsfremder Gefahren für den Luftverkehr als Bedrohung von außen.³ Das **Luftverkehrsrecht** gewährleistet die Betriebssicherheit als Risikominimierung von „innen“, z. B. durch den Einsatz technisch sicheren Fluggeräts und ausgebildeten Flugpersonals.⁴ In der Praxis sind beide Aspekte nicht immer trennscharf voneinander abzugrenzen. Ferner ist oftmals eine Behörde für beide Aspekte zuständig.

1 Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2803>.

2 Schaefer, Luftsicherheitsverwaltung durch Private: Eine Bestandsaufnahme, in: NVwZ 2016, 1135 (1136).

3 Schaefer, Luftsicherheitsverwaltung durch Private: Eine Bestandsaufnahme, in: NVwZ 2016, 1135 (1135).

4 Schaefer, Luftsicherheitsverwaltung durch Private: Eine Bestandsaufnahme, in: NVwZ 2016, 1135 (1135).

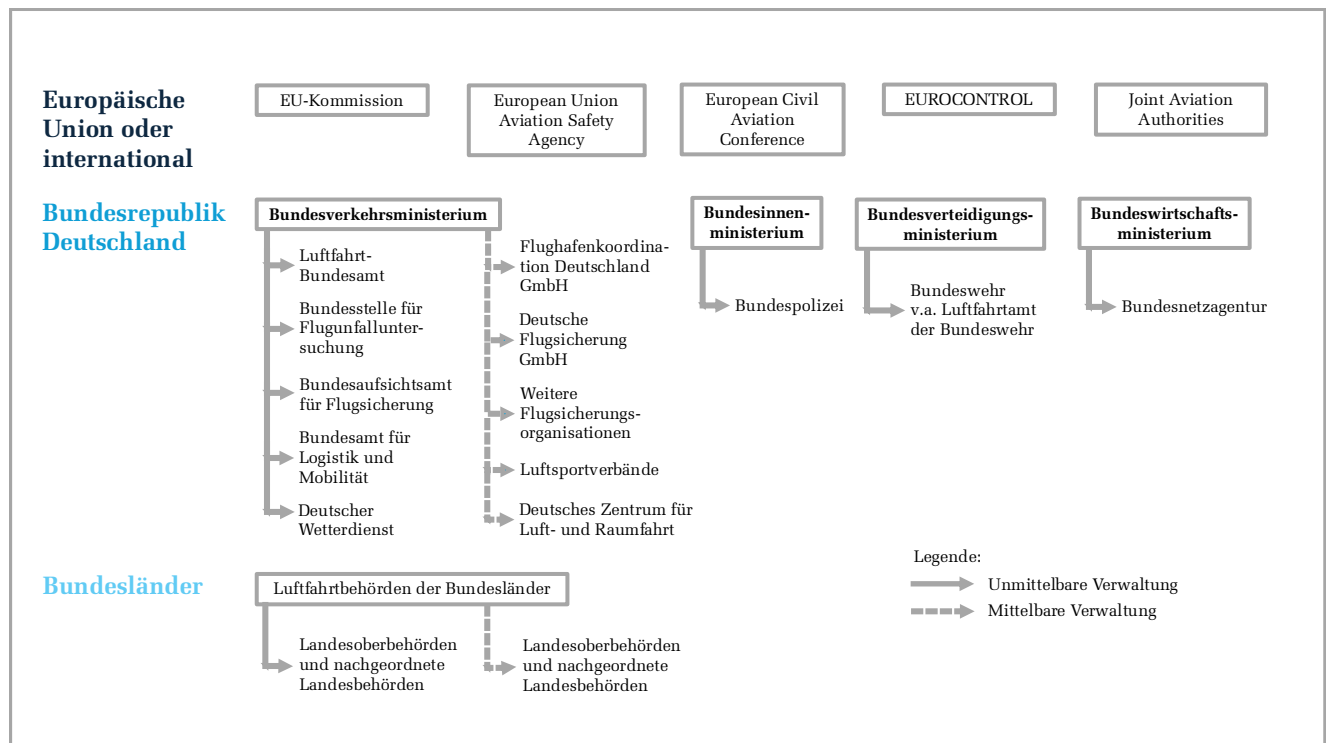


Abbildung 1: Überblick über Luftfahrtbehörden in Deutschland und der Europäischen Union (eigene Grafik).

2. Europäische Union

2.1. Primäre Luftverkehrsverwaltung

Aufgabe der EU ist auch eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Verkehrs.⁵ Innerhalb der **Europäischen Kommission** ist die Generaldirektion MOVE (Mobilität und Verkehr) für die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen des Luftverkehrs und die Generaldirektion COMP (Wettbewerb) für die Durchsetzung des Verbots unlauteren Wettbewerbs und von Staatsbeihilfen sowie die Fusionskontrolle zuständig.⁶ Die Aufgaben der Kommission beschränken sich dabei darauf, neue Rechtsvorschriften zur Liberalisierung und Harmonisierung des Luftverkehrs vorzuschlagen (Initiativrecht) sowie die Einhaltung des EU-Rechts zu überwachen.⁷

Im Bereich der Luftsicherheit kann die EU-Kommission die Einhaltung und Anwendung der **Verordnung** über gemeinsame Vorschriften für die **Sicherheit in der Zivilluftfahrt**⁸ überwachen.

⁵ Art. 4 Abs. 2 lit. g) i.V.m. Art. 90, 100 Abs. 2 AEUV.

⁶ Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 102. Lfg., Einleitung, Rn. 77.

⁷ Vgl. Epiney, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2. Aufl. 2018, Art. 100 Rn. 10.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002R1592>.

Dazu kann die Kommission Inspektionen und stichprobenartige Kontrollen bei nationalen Verwaltungen, Flughäfen oder Flughafenbetreibern und sonstigen Stellen durchführen, die Luftsicherheitsstandards anwenden.⁹

2.2. Sekundäre EU-Luftverkehrsverwaltung

Mit der Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹⁰ gründete die EU im Jahr 2002 die EASA mit Sitz in Köln.¹¹ Sie ist eine dezentrale Agentur der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit.¹² Als solche nimmt die EASA nicht nur vielfältige Aufgaben wahr, sondern wird auch regulatorisch tätig.¹³ Die EASA ließe sich wohl aufgrund ihrer „nur“ sekundärrechtlichen Grundlage als sekundäre Luftfahrtverwaltung beschreiben.¹⁴

Die Gründung der EASA hatte das Ziel, durch eine **einheitliche Verwaltung** im europäischen Binnenmarkt ein einheitliches Schutzniveau der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt der Mitgliedsstaaten sicherzustellen.¹⁵ Der Unionsgesetzgeber hat die Aufgaben der EASA sukzessive ausgeweitet. Sie umfassen daher heute nach der EASA-Grundverordnung¹⁶ die gesamte Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt innerhalb der EU.¹⁷

Zu den Aufgaben der EASA gehören unter anderem die Genehmigung von Luftfahrtaktivitäten, die Vergabe von Lizenzen für das Luftfahrpersonal, Luftverkehrs- und Flugplatzbetreiber, die Musterzulassung luftfahrttechnischer Produkte (Flugzeuge, Triebwerke, Ausrüstungsteile) sowie die Erteilung von Umweltzeugnissen und die Umsetzung und Überwachung von Sicherheits- und Zulassungsvorschriften, z. B. durch Kontrollen von Behörden und Unternehmen in den

9 Giemulla/van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftSiG Kommentar, 88. Lfg., § 16 LuftSiG, Rn. 48.

10 Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, ersetzt durch VO (EG) Nr. 216/2008, ersetzt durch VO (EG) Nr. 2018/1139 (EASA-Grundverordnung), eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002R1592.

11 Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., Einleitung, Rn. 79.

12 Maxian Rusche/Kotthaus/Kullak/Ruete, in: Das Recht der Europäischen Union, AEUV Art. 90, 86. EL 2025, Rn. 163, 165; Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., Einleitung, Rn. 79.

13 Maxian Rusche/Kotthaus/Kullak/Ruete, in: Das Recht der Europäischen Union, AEUV Art. 90, 86. EL 2025, Rn. 163.

14 So jedenfalls die Begrifflichkeit bei Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 102. Lfg., Einleitung, Rn. 79.

15 Art. 1 Abs. 1 EASA-Grundverordnung; Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., Einleitung, Rn. 79 f.

16 Verordnung (EU) 2018/1139 vom 04. Juli 2018.

17 Art. 1 Abs. 1 bis 3 EASA-Grundverordnung; Maxian Rusche/Kullak, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, AEUV Art. 100, 86. EL September 2025, Rn. 129.

Mitgliedsstaaten.¹⁸ Außerdem **unterstützt** die EASA den Unionsgesetzgeber bei der Erarbeitung und Festlegung gemeinsamer Normen zur Gewährleistung des höchsten Sicherheits- und Umweltschutzniveaus und überwacht deren einheitliche Umsetzung und Anwendung.¹⁹ Insoweit ist die EASA auch am Erlass von Unionsrecht beteiligt.²⁰

Zur Verbesserung der Flugsicherheit erhebt und analysiert die EASA verschiedene **Daten**.²¹ Durch die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005²² ist die EASA verpflichtet, alle Informationen zu übermitteln, die für die Aktualisierung der Liste von Luftfahrtunternehmen, gegen die aus Sicherheitsgründen eine Betriebsuntersagung innerhalb der EU erlassen wurde (sog. „Schwarze Liste“), von Bedeutung sein können.

3. Internationale Organisationen in Europa

Zu den international-rechtlich begründeten Organisationen in Europa, die Einfluss auf die Luftfahrt haben, zählen die International Civil Aviation Organization (ICAO), die European Civil Aviation Conference (ECAC), die Joint Aviation Authorities (JAA) und die European Organisation for the Safety of Air Navigation (EUROCONTROL).

Die International Civil Aviation Organization (**ICAO**) wurde als internationale Organisation auf Grundlage des ICAO-Abkommens²³ gegründet. Ihr Ziel ist es, die Grundsätze und Technik der internationalen Luftfahrt zu entwickeln und die Planung des internationalen Luftverkehrs zu fördern.²⁴ Die ICAO selbst kann keine eigenen verbindlichen Rechtsvorschriften erlassen. Sie erlässt unverbindliche Richtlinien (Standards) und Empfehlungen (Recommended Practices), deren Umsetzung in verbindlichen Rechtsvorschriften den Mitgliedsstaaten überlassen ist.²⁵

18 Vgl. Art. 75 Abs. 2 EASA-Grundverordnung; Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 2, Rn. 104; Maxian Rusche/Kotthaus/Kullak/Ruete, in: Das Recht der Europäischen Union, AEUV Art. 100, 86. EL 2025, Rn. 129.

19 Art. 76 Abs. 1 EASA-Grundverordnung; Maxian Rusche/Kullak, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, AEUV Art. 100, 86. EL September 2025, Rn. 129.

20 Vgl. Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., Einleitung, Rn. 83 ff.

21 Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 102. Lfg., Einleitung, Rn. 84.

22 Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R2111.

23 Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944, https://www2023.icao.int/publications/Documents/7300_orig.pdf.

24 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 2, Rn. 3.

25 Art. 37 ICAO-Abkommen.

Die Europäische Zivilluftfahrt-Konferenz (**ECAC**) ist eine Unterorganisation der ICAO.²⁶ Die Aufgaben der ECAC sind beratender Natur; ihre Entscheidungen werden in Form von Resolutionen, Empfehlungen oder sonstigen Beschlüssen ohne Bindungswirkung gefasst, die der Zustimmung der Mitgliedsstaaten unterliegen.²⁷

Als eine Vorgänger-Organisation der EASA wurde die Joint Aviation Authorities (**JAA** – Arbeitsgemeinschaft der europäischen Luftfahrtbehörden) in der Rechtsform einer Stiftung 1990 gegründet.²⁸ Nach der Gründung der EASA übernahm diese die Tätigkeiten der JAA sukzessiv.²⁹ Heute besteht lediglich eine Trainingsorganisation der JAA (JAA TO) fort, die Ausbildungskurse, u.a. zu Flugsicherheitsbestimmungen und -vorschriften sowohl für Mitarbeitende der staatlichen Verwaltungen als auch der Luftfahrtindustrie anbietet.³⁰

Die **EUROCONTROL** ist eine internationale Flugsicherungsorganisation mit Sitz in Brüssel, die auf Grundlage des EUROCONTROL-Übereinkommens³¹ 1960 gegründet wurde.³² Nach Art. 2 des Übereinkommens ist die EUROCONTROL zuständig für den oberen und unteren Luftraum. Dort sind ihre Aufgaben unter anderem die Weiterentwicklung des Flugsicherungssystems durch gemeinsame Untersuchungen der Erfordernisse des Luftverkehrs und neuer Techniken (Art. 2 Nr. 1 S. 1 lit. a), die Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung des Flugsicherungspersonals (Art. 2 Nr. 1 S. 1 lit. d) und die Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Verkehrsfluss-Steuerung (Art. 2 Nr. 1 S. 1 lit. k).

26 Gareis, in: Möllers/Heid, Wörterbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 4. Aufl. 2025, Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

27 Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., Einleitung, Rn. 57.

28 Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., Einleitung, Rn. 59.

29 Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., Einleitung, Rn. 59.

30 Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., Einleitung, Rn. 59.

31 Internationales Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Juni 1997.

32 Van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., Einleitung, Rn. 63.

4. Deutschland

4.1. Bund

4.1.1. Grundgesetz

Art. 87d Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG)³³ ordnet als Regelfall an, dass die **Luftverkehrsverwaltung in Bundesverwaltung** geführt wird. Damit kann sich die Luftverkehrsverwaltung aller Formen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung bedienen.³⁴

4.1.2. Unmittelbare Bundesverwaltung

4.1.2.1. Überblick

Die unmittelbare Bundesverwaltung umfasst – neben Ministerien – nicht-verselbstständigte Organisationsformen, die einem Ministerium direkt untergeordnet sind.³⁵ Soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausnahmsweise durch das zuständige Ministerium selbst erfüllt werden, wird eine Bundesoberbehörde zur Aufgabenerfüllung errichtet.³⁶

Bundesbehörden, die Aufgaben der **Luftverkehrsverwaltung** wahrnehmen, sind

- das Bundesministerium für Verkehr (BMV),
- das Luftfahrt-Bundesamt,
- die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
- das Bundesamt für Logistik und Mobilität,
- die Bundesnetzagentur und
- der Deutsche Wetterdienst.

Aufgaben zur Gewährleistung der **Luftsicherheit** nehmen wahr

- das Bundesministerium des Innern,

33 [Grundgesetz](#) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

34 Hermes, in: Dreier Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 87d, Rn. 30.

35 Hermes, in: Dreier Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 86, Rn.25.

36 Hermes, in: Dreier Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 87d, Rn.31.

- das Bundesministerium der Verteidigung,
- die Bundespolizei, die Bundeswehr,
- das Luftfahrt-Bundesamt,
- das Bundesamt für Flugsicherung,
- die Deutsche Flugsicherung GmbH,
- weitere Flugsicherungsorganisationen, sowie
- Luftsportverbände.

4.1.2.2. Bundesministerium für Verkehr

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV), Abteilung Luftfahrt, ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben im Bereich der Luftfahrt:

- Vertretung deutscher Luftverkehrsinteressen in der EU, der ECAC, der EUROCONTROL, der JAA, der ICAO, der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen (EZMW), der Europäischen Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) und der Europäischen Weltraumabwehr (ESA)³⁷;
- Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen staatlichen Luftverkehrsorganisationen, insbesondere der ICAO und ihrer regionalen Gliederungen (vgl. Art. 32 Abs. 1 GG);
- Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) (§ 1 Abs. 2 BAfG), dem Flughafenkoordinator und sonstigen Beauftragten, dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) (§ 1 Abs. 1 LFBAG), dem Deutschen Wetterdienst (DWD) (§ 1 Abs. 1 DWDG) sowie gegenüber den Ländern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung (Art. 85, 87d Abs. 2 GG, § 31 Abs. 2 LuftVG);
- Steuerung der Luftfahrtforschung insbesondere im Rahmen der Tätigkeit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR);
- Erteilung von Ein- und Ausflugerlaubnissen in den bzw. aus dem Geltungsbereich des LuftVG (§ 2 Abs. 6 und 7 LuftVG);
- Prüfung und Entscheidung, inwieweit durch die Anlegung und den Betrieb eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, die öffentlichen Interessen des Bundes berührt werden (§§ 6, 31 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG);

37 Giemulla/van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftSiG Kommentar, 81. Lfg., § 16 LuftSiG, Rn. 45.

- Erteilung der Genehmigungen nach § 20 Abs. 1 sowie nach § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 für Luftfahrtunternehmen, deren Luftfahrzeuge auch nach Instrumentenflugregeln betrieben werden (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 11 LuftVG);
- Erteilung der Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die über das (Bundes-)Land, in dem sie stattfinden, hinausgehen (§§ 24, 31 Abs. 1 Nr. 12 LuftVG);
- Festlegung von Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 26 LuftVG, § 17 LuftVO);
- Festlegung der Fluginformationsgebiete sowie innerhalb dieser den kontrollierten Luftraum einschließlich der Kontrollzonen (§ 16 Abs. 1 und 2 LuftVO);
- Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom Verbot von Flügen ziviler Luftfahrzeuge mit Überschallgeschwindigkeit (§ 38 LuftVO);
- Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 27 Abs. 1 LuftVG);
- Bestimmung der Koordinierungseckwerte für Flugplätze mit Flugplankoordinierung (§ 27a Abs. 4 LuftVG).

Das BMV wird ausnahmsweise als Bundesaufsichtsbehörde für die Luftsicherheit tätig, soweit die Sicherheitsausrüstung bei Luftfahrtunternehmen und Beteiligten an der sicheren Lieferkette³⁸ im Sinne von § 16 Abs. 3 S. 1 LuftSiG eingesetzt wird.³⁹

4.1.2.3. Bundesministerium des Innern

Das Bundesinnenministerium (BMI) nimmt Aufgaben im Bereich der **Luftsicherheit** wahr. Dazu gehört die Anordnung von Einflug-, Überflug- oder Startverboten zur Gefahrenabwehr nach § 3a LuftSiG. Die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörde zur Zertifizierung von Sicherheitsausrüstung hat das BMI der Bundespolizei übertragen.⁴⁰

Darüber hinaus führt das BMI die **Aufsicht** über die Aufgabenwahrnehmung nach dem LuftSiG durch die Luftsicherheitsbehörden.⁴¹ Wenn sich Maßnahmen auf betriebliche Belange der Luftfahrtunternehmen und Flugplatzbetreiber auswirken, muss das BMI im Einvernehmen mit dem BMV handeln.⁴²

38 Dabei handelt es sich um die sichere Lieferkette für Fracht, Post und Bordvorräte zum Schutz des Luftfahrzeugs; Giemulla/van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftSiG Kommentar, 88. Lfg., § 16 LuftSiG, Rn. 28, 42.

39 § 16 Abs. 3b LuftSiG.

40 Giemulla/van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftSiG Kommentar, 81. Lfg., Vor Abschnitt 4, Rn. 3a.

41 § 16 Abs. 4 LuftSiG. Als Luftsicherheitsbehörden, die Aufgaben nach dem LuftSiG wahrnehmen, sind insbesondere die Bundespolizei (3.1.2.3), die Bundeswehr (3.1.2.5) und das Luftfahrt-Bundesamt (3.1.2.6) zu nennen.

42 § 16 Abs. 4 S. 2 LuftSiG.

Daneben ist das BMI zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Tragen von Waffen an Bord von Luftfahrzeugen und in den Bereichen der Luftseite auf Flugplätzen.⁴³

4.1.2.4. Bundespolizei

Die Bundespolizei ist mit der Wahrnehmung der Luftsicherheitsaufgaben an den wichtigsten deutschen **Flughäfen** betraut.⁴⁴ Als Luftsicherheitsbehörde übernimmt sie die **Fluggastkontrollen**, den bewaffneten Schutz der Kontrollstellen und bewertet regelmäßig die Bedrohungslage.⁴⁵ Zudem stellt die Bundespolizei die Luftsicherheitsbegleiter an Bord einzelner Flüge.⁴⁶

Im Bereich des Luftverkehrsgesetzes gelten Ausnahmetatbestände für die Bundespolizei.⁴⁷ Soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, darf die Polizei von den Vorschriften des LuftVG und seiner Durchführungsvorschriften über Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal, Flugplätze, Luftfahrtveranstaltungen, Verkehrsvorschriften, Enteignung und Luftaufsicht nach Maßgabe des § 30 Abs. 1, Abs. 1a LuftVG abweichen.⁴⁸

4.1.2.5. Bundesministerium der Verteidigung

Das Bundesverteidigungsministerium ist zuständig für Maßnahmen nach § 13 LuftSiG. Dies betrifft **erhebliche Luftzwischenfälle** in Form der Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung nach Art. 35 Abs. 2 GG.

Ausnahmsweise kann auch das Bundesministerium für Verteidigung als oberste Bundesbehörde über die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung agieren.⁴⁹

4.1.2.6. Bundeswehr

Die Bundeswehr übernimmt Aufgaben in den Bereichen des **militärischen Luftverkehrs** und der militärischen Luftsicherheit.

43 § 11 Abs. 2 LuftSiG.

44 § 4 BPolG.

45 § 4 S. 1 BPolG i.V.m. §§ 3, 5, 9 Abs. 1a, 10a Abs. 2 LuftSiG; Giemulla/van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftSiG Kommentar, 88. Lfg., § 16 LuftSiG, Rn. 20.

46 § 4a BPolG.

47 § 30 Abs. 1, 1a LuftSiG.

48 § 30 Abs. 1a LuftVG, Giemulla/Gierke, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 30 LuftVG Rn. 6.

49 § 1 Abs. 3 S. 2 FLUUG.

Ebenso wie für die Bundespolizei gelten die Ausnahmebefugnisse des § 30 Abs. 1 LuftVG auch für die Bundeswehr. Ausnahmsweise erlaubt sind ihr beispielsweise bestimmte Tiefflüge.⁵⁰

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 LuftVG werden die Verwaltungszuständigkeiten für den Dienstbereich der Bundeswehr nach dem LuftVG durch Dienststellen der Bundeswehr nach den Bestimmungen des Bundesverteidigungsministeriums wahrgenommen.

Die Bundeswehr nimmt die örtliche **Flugsicherung an den militärischen Flugplätzen** wahr.⁵¹ Innerhalb der Bundeswehr agiert dabei das Luftfahrtamt der Bundeswehr als militärische Luftfahrtbehörde.⁵² Das Luftfahrtamt der Bundeswehr ist darüber hinaus zuständig für die Genehmigung und Überwachung von militärischen Einrichtungen der Luftfahrt.⁵³ Es bildet die „Komplementärbehörde“ zum Luftfahrt-Bundesamt im militärischen Bereich.

4.1.2.7. Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) erteilt Erlaubnisse für die Ausübung des Funkverkehrs durch das Luftfahrtpersonal sowie Genehmigungen von Funkanlagen, die in Luftfahrzeugen und am Boden im Flugfunk- und Flugnavigationsdienst verwendet werden.⁵⁴

4.1.2.8. Luftfahrt-Bundesamt

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) ist durch das Gesetz vom 30. November 1954⁵⁵ als Bundesoberbehörde für Aufgaben der Zivilluftfahrt errichtet worden.⁵⁶ Es untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des BMV.⁵⁷

Das LBA nimmt sowohl Aufgaben im Bereich des **Luftverkehrs als auch** der **Luftsicherheit** wahr. Die meisten luftverkehrsrechtlichen Aufgaben des LBA sind in § 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (LFBAG) aufgeführt, darunter insbesondere

50 Vgl. Giemulla/Gierke, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 30 LuftVG Rn. 6.

51 Giemulla/Gierke, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 30 LuftVG Rn. 29.

52 Giemulla/Gierke, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 30 LuftVG Rn. 29.

53 Broschüre des Luftfahrtamtes der Bundeswehr, S. 13, <https://www.bundeswehr.de/source/blob/103164/eadf17b75037574f536ec6a3c86ffc4d/broschuere-luftfahrtamt-der-bundeswehr-data.pdf>.

54 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 2, Rn. 179.

55 Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), <https://www.gesetze-im-internet.de/lfbag/>.

56 <https://www.lba.de/DE/LBA/Geschichte/Geschichte.html?nn=621036>.

57 § 1 LFBAG.

- die Prüfung oder Überwachung der Prüfungen zur Feststellung der Verkehrssicherheit des Luftfahrtgeräts (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 LFBAG),
- die Zulassung der Muster des Luftfahrtgeräts (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LFBAG),
- die Zulassung des Luftfahrtgeräts zum Luftfahrtverkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 LFBAG),
- die Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung der Luftfahrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 LFBAG), für Prüfer von Luftfahrtgerät und Flugdienstberater (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 LFBAG) und
- die Genehmigung und Überwachung von gewerblichen Luftfahrtunternehmen und Luftfahrerschulen und Ausbildungsbetrieben für technisches Personal (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 LFBAG).

Darüber hinaus agiert das LBA abweichend von der grundsätzlichen Regelzuständigkeit der Länder (s.u. Abschnitt 4.2.2 und § 31 Abs. 2 Nr. 18 LuftVG) auch als **Luftsicherheitsbehörde** für in § 16 Abs. 3 LuftSiG bestimmte **besondere Fälle**, etwa betreffend die sichere Lieferkette (vgl. o. Fn. 38). Zudem ist das LBA die zuständige Behörde für die Verhängung eines Flug- oder Beförderungsverbotes, falls ein Luftfahrtunternehmen Fracht oder Post aus einem Drittstaat nach Deutschland einfliegt, ohne als sogenannter ACC3⁵⁸ benannt zu sein, oder falls das Luftfahrtunternehmen gegen bestimmte damit zusammenhängende Pflichten verstößt.⁵⁹

Das LBA übt zudem die Aufsicht aus über Beliehene innerhalb von **Luftsportverbänden**, die nach § 31c LuftVG für Verwaltungsaufgaben zuständig sind, die sich auf Luftsportgeräte beziehen.⁶⁰

Das LBA führt verschiedene **Register** im Bereich der Luftfahrt:

- das Luftfahrzeugregister,
- die Zentrale Luftfahrerdateri,
- die Luftfahrer-Eignungsdatei und
- das Deliktsregister.⁶¹

Dazu **erhebt** es **Daten**, um den Typ und die technische Beschaffenheit eines Luftfahrzeugs festzustellen und speichert die im Rahmen seiner Zuständigkeiten erteilten Erlaubnisse oder

58 Es handelt sich dabei um eine Zulassung für Luftfahrtunternehmen, die Fracht oder Post von einem Flughafen in einem Nicht-EU-Staat (Drittstaat) zwecks Transfer, Transit oder Entladen an einen unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 fallenden Flughafen befördert.

59 BT-Drucks. 18/9752, S. 50, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/097/1809752.pdf>; § 16 Abs. 5 S. 3 LuftSiG i.V.m. § 3a Abs. 2 LuftSiG, <https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/BJNR007810005.html>; Giemulla/ van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftSiG Kommentar, 88. Lfg., § 16 LuftSiG, Rn. 31a.

60 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 2, Rn. 170.

61 §§ 64-66, 68 LuftVG, <https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/BJNR006810922.html#BJNR006810922BJNG000102301>.

Berechtigungen für Luftfahrer.⁶² Zu den Aufgaben des LBA gehört auch die Sammlung von Nachrichten über Luftfahrtpersonal und Luftfahrtgerät⁶³, die Sammlung und Sichtung von Berichten und sonstigen Unterlagen der Luftfahrttechnik, des Betriebs von Luftfahrtgerät und des Luftfahrtpersonals, soweit sie für die Aufgaben des LBA notwendig sind⁶⁴.

4.1.2.9. Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

Die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) ist eine auf Grundlage von § 4 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz (FluUG)⁶⁵ gegründete Bundesoberbehörde. Das BFU ist im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr errichtet und ist diesem unmittelbar nachgeordnet.⁶⁶ Für Fälle, die überwiegend militärische Belange berühren, erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 FluUG eine Abstimmung zwischen dem BMV und dem Bundesverteidigungsministerium. Aufgrund einer Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesverkehrs- und dem Bundesverteidigungsministerium ist die Bundeswehr ganz zuständig für die Untersuchung von Unfällen und Störungen mit Luftfahrzeugen, an denen militärische Luftfahrzeuge beteiligt sind.⁶⁷

Die Hauptaufgabe der BFU besteht darin, **Unfälle und schwere Störungen** beim Betrieb von zivilen und – soweit nicht die Bundeswehr zuständig ist, vgl. 4.1.2.6. – militärischen Flugzeugen und anderen Luftfahrzeugen zu untersuchen und deren Ursachen zu ermitteln.⁶⁸ Die Bundesstelle nimmt ihre Aufgaben funktionell und organisatorisch **unabhängig** wahr.⁶⁹ Organisationsrechtlich ist sie zwar dem BMV zugeordnet und unterliegt dessen Rechtsaufsicht, hinsichtlich der Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung sowie des Inhalts und Umfangs ihrer Untersuchungen agiert die BFU jedoch **weisungsfrei**.⁷⁰ Die Untersuchungen der BFU erfolgen ausschließlich zu **präventiven** Zwecken; Verschulden, Haftung oder etwaige Ansprüche sollen nicht festgestellt werden.⁷¹

Die **Untersuchungsbefugnisse** der BFU ergeben sich aus § 11 FluUG. Demnach ist die BFU befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Untersuchungszwecks erforderlich sind. Dies umfasst beispielsweise den Zugang zur Unfallstelle, zum Luftfahrzeug und seiner

62 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 2, Rn. 130.

63 § 2 Abs. 1 Nr. 14 LFBAG.

64 § 2 Abs. 1 Nr. 15 LFBAG.

65 Gesetz über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge, vom 26. August 1998, <https://www.gesetze-im-internet.de/fluug/>.

66 §§ 1 Abs. 3; 4 Abs. 1 FluUG.

67 Giemulla/Gierke, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 30 LuftVG Rn. 26.

68 §§ 1, 3 Abs. 1 FluUG.

69 § 4 Abs. 2 FluUG.

70 § 4 Abs. 3 FluUG.

71 § 3 Abs. 2 FluUG.

Ladung, die Besichtigung beschädigter Wohnungen (§ 11 Nr. 1 FlUUG) oder den Zugang zu den Ergebnissen einer Untersuchung der Unfallopfer (§ 11 Nr. 4 FlUUG) sowie der am Betrieb des Luftfahrzeugs beteiligten Personen (§ 11 Nr. 5 FlUUG).

Die BFU ist zur Verarbeitung von **personenbezogenen Daten**, die im Zusammenhang mit der Untersuchung von Unfällen und Störungen beim Betrieb ziviler Luftfahrzeuge anfallen, ermächtigt, soweit dies für die Zwecke der Untersuchung erforderlich ist.⁷² Zudem stellt sie die Baumuster und Kennzeichen, sowie die identifizierten Kennwerte der an Bord befindlichen Gepäck- und Frachtstücke fest.⁷³

Die BFU wirkt zudem beim Such- und Rettungsdienst mit, indem sie notwendige Informationen beschafft, diese an den Such- und Rettungsdienst weitergibt und diesen berät.⁷⁴

4.1.2.10. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde im Jahr 2009 auf Grundlage des Gesetzes über die Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAFG)⁷⁵ als Bundesoberbehörde mit Sitz in Langen gegründet. Es untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des BMV.⁷⁶ Neben Aufgaben nach dem LuftVG nimmt es weitere **Flugsicherungsaufgaben** wahr, die die Verordnungen der Europäischen Union zum einheitlichen europäischen Luftraum (Single European Sky, SES) dem Mitgliedstaat Deutschland (dem Bund) auferlegen (vgl. § 1 Abs. 3 BAFG).⁷⁷

Zu den einzelnen Aufgaben des BAF gehören insbesondere

- Zertifizierung von Flugsicherungsorganisationen nach europäischen Anforderungen,
- kontinuierliche Sicherheitsaufsicht,
- Führen der Erlaubnisse und Berechtigungen der Flugsicherung,

72 §§ 1 Abs. 1, 25 FlUUG.

73 § 25 Abs. 1 S. 2 FlUUG.

74 § 29 FlUUG.

75 Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Flugsicherung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424), geändert durch Artikel 584 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) (BAFG), <https://www.gesetze-im-internet.de/bafg/index.html>.

76 § 1 Abs. 2 S. 2 BAFG.

77 Für die Gründung der BAF waren maßgeblich die Vorgaben der Verordnung (EG) 549/2004 (Rahmenverordnung, konsolidierte Fassung), der Verordnung (EG) 550/2004 (Flugsicherungsdienste-Verordnung, konsolidierte Fassung) die Verordnung (EG) 551/2004 (Luftraum-Verordnung), die Verordnung (EG) 216/2008 (EASA Basis Verordnung, mit Wirkung seit dem 11. September 2018 abgelöst durch die Verordnung (EG) 2018/1139 (Neufassung EASA Basis Verordnung), sowie die Verordnung (EG) 1070/2010 (Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des europäischen Luftverkehrssystems, Änderung der VO 549/2004, 550/2004, 551/2004, 552/2004). – BAF, [Rechtsgrundlagen im europäischen Recht](#).

- Schutz des Flugverkehrs vor baulichen Anlagen (§ 18a LuftVG),
- Aeronautisches Frequenzmanagement (vgl. § 91 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz, kurz: TKG⁷⁸) für Bodenfunkstellen und Navigationsfunkstellen der deutschen Zivilluftfahrt,
- Festlegung von Flugverfahren,
- Verfolgung von Verletzungen der Regeln über das Führen von Luftfahrzeugen und im Falle der Nichteinhaltung von Flugverfahren und
- Rechts- und Fachaufsicht über Flugsicherungsorganisationen wie etwa die Deutsche Flugsicherung GmbH sowie den Flugwetterdienst im DWD (vgl. Abschnitt 4.1.2.11.).⁷⁹

4.1.2.11. Bundesamt für Logistik und Mobilität

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität ist eine selbstständige Bundesoberbehörde, die dem Geschäftsbereich des BMV zugewiesen ist.⁸⁰ In Einzelfällen ist es auch für Luftverkehr zuständig, darunter die Vorlage und Untersagung von Beförderungsentgelten der Luftfahrtunternehmen gemäß §§ 21, 63 LuftVG.⁸¹ Der Tätigkeitsschwerpunkt des Bundesamtes für Logistik und Mobilität liegt jedoch im Bereich des Güterkraftverkehrs.⁸²

4.1.2.12. Deutscher Wetterdienst

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) ist eine durch das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952⁸³ errichtete teilrechtsfähige **Anstalt des öffentlichen Rechts**. Das BMV übt die Fachaufsicht über den DWD als nachgeordnete Bundesbehörde aus.⁸⁴ Der DWD unterhält neben dem Zentralamt in Offenbach am Main überregionale Dienststellen sowie die ihnen eingegliederten Luftfahrtberatungszentralen.⁸⁵

Der DWD erfüllt auch Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung. Der DWD ist für die **meteorologische Sicherung** des Luftverkehrs zuständig.⁸⁶ Auf Grundlage von § 27e LuftVG nimmt der DWD

78 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7), https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/.

79 https://www.baf.bund.de/DE/Home/Startseite/Thema6_Topthema/BAF/Aufgaben_allgemein.html.

80 Mielchen, in: Höke, MAH Straßenverkehrsrecht, 6. Aufl. 2025, § 57, Rn. 66.

81 Hakenberg, in: Weber, Rechtswörterbuch, 34. Edition 2025, Bundesamt für Logistik und Mobilität.

82 Vgl. Mielchen, in: Höke, MAH Straßenverkehrsrecht, 6. Aufl. 2025, § 57, Rn. 67.

83 https://www.gesetze-im-internet.de/dwdg/inhalts_bersicht.html.

84 § 1 Abs. 1, 2, § 2 DWDG.

85 Giemulla, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 31 LuftVG, Rn. 11.

86 § 4 Nr. 2 DWDG.

grundsätzlich auch die Aufgabe des **Flugwetterdienstes** wahr.⁸⁷ Der Flugwetterdienst umfasst insbesondere die Wetterüberwachung, die Erstellung standardisierter Vorhersagen, die Flugwetterberatung sowie der Betrieb der erforderlichen technischen Einrichtungen.⁸⁸

Der DWD betreibt 18 Wetterradare und erhält Messdaten von Flugzeugen der Lufthansa und Wettersatelliten.⁸⁹

4.1.2.13. Exkurs: Fluggastdaten

Eher **nicht** zum Luftverkehrs- oder Luftsicherheitsrecht gehört das **Fluggastdatengesetz**.⁹⁰ Dieses dient allgemein der „Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität“, ohne dass ein Bezug der Straftat zur Luftfahrt gegeben sein muss:

„Durch die Verwendung von Fluggastdaten wird es den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden [...] künftig möglich sein, auch solche Personen zu identifizieren, die ihnen bislang noch nicht bekannt waren und die mit einer terroristischen Straftat oder einer Straftat der schweren Kriminalität in Zusammenhang stehen könnten.“⁹¹ Fluggastdatenzentralstelle ist das **Bundeskriminalamt** (§ 1 FlugDaG). Das **Bundesverwaltungsamt** fungiert als Auftragsverarbeiter der Daten.

4.1.3. Mittelbare Bundesverwaltung

4.1.3.1. Überblick

Gegenüber der bis 2009 geltenden Fassung des Art. 87d Abs. 1 S. 1 GG erlaubt die Vorschrift nunmehr auch alle Formen der sogenannten mittelbaren Bundesverwaltung.⁹² Bei der mittelbaren Bundesverwaltung nehmen selbstständige Verwaltungsträger (z. B. Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) oder Beliehene Bundesaufgaben wahr (und nicht Bundesbehörden).

Der Bund kann sich daher zur Ausübung der Luftverkehrsverwaltung auch **privatrechtsförmiger Verwaltungsträger** und **Beliehener** bedienen.⁹³ Davon hat das BMV durch die

87 § 27e Abs. 1 LuftVG.

88 Vgl. § 27e Abs. 2 LuftVG.

89 <https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/Z/geschaeftsbereich-des-bmv.html>.

90 <https://www.gesetze-im-internet.de/flugdag/BJNR148410017.html> (vom 6. Juni 2017). Siehe hierzu auch Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, WD 3 – 3000 – 100/22, Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2022 zur Auslegung der PNR-Richtlinie, Auswirkungen auf das Fluggastdatengesetz und dessen Anwendung, <https://www.bundestag.de/resource/blob/906594/ca5eb21ee26acbf0189b1428dddf3e3/WD-3-100-22-pdf-data.pdf>; Giemulla/Hoppe, Blinde Passagierlisten – Identitätsprüfung von Fluggästen, GSZ 2018, 185.

91 BT-Drs. 18/11501, 18, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/115/1811501.pdf>.

92 Remmert, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 64. Edition, Stand: 15. November 2025, Rn. 4.

93 Hermes, in: Dreier Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 87d, Rn. 33.

Aufgabenübertragung in den Bereichen Flughafenkoordination (§ 31a LuftVG), Flugsicherung (§ 31b LuftVG) und Luftsport (§ 31c LuftVG) Gebrauch gemacht. Es handelt sich trotz der Aufgabenübertragung auf private Aufgabenträger weiterhin um Tätigkeiten mit hoheitlichem Charakter, die im verwaltungsrechtlichen Sinne (§ 1 Abs. 4 BVwVfG) Behörden wahrnehmen.⁹⁴ Sie unterstehen der Rechts- und Fachaufsicht des BMV oder des BAF.⁹⁵

4.1.3.2. Fluko Flughafenkoordination Deutschland GmbH

Nach § 31a LuftVG ist das BMV ermächtigt, natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts mit der Flughafenkoordination nach Maßgabe des Rechts der europäischen Union zu beauftragen (sog. Flughafenkoordinator). Mit Wirkung zum 1. Februar 2018 hat das BMV mit der Beleihung der Fluko Flughafenkoordination Deutschland GmbH erstmals einen Auftrag erteilt.⁹⁶

Die Fluko übernimmt die Aufgaben der Flughafenkoordination nach § 27a LuftVG. Zweck der Flughafenkoordination ist es, für den Fall der Überfüllung von Flughäfen und der damit verbundenen Wettbewerbsnachteile ein verlässliches und nichtdiskriminierendes Verfahren für die **Verteilung von Kapazitäten** zu etablieren.⁹⁷ Eine Flughafenkoordination erfolgt nur, wenn eine Kapazitätsanalyse aufzeigt, dass die Nachfrage größer ist als die zu verteilende Kapazität.⁹⁸

In einem ersten Schritt ermittelt das BMV die Flughafenkapazität.⁹⁹ Auf den Flughäfen, die nach der Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordination¹⁰⁰ für koordiniert erklärt wurden, sind die Halter von Luftfahrzeugen verpflichtet, alle beabsichtigten Starts und Landungen von Flügen beim Flughafenkoordinator anzuzeigen und die Zuweisung eines Zeitslots zu beantragen.¹⁰¹ Die Entscheidung über die sogenannte Slot-Zuweisung trifft der Flughafenkoordinator.¹⁰²

4.1.3.3. Deutsche Flugsicherung GmbH

Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) ist eine Flugsicherungsorganisation im Sinne des Art. 87d Abs. 1 S. 2 GG. Der **Bund hält sämtliche Anteile** an der DFS. Dies ermöglicht dem Bund

94 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 2, Rn. 116.

95 § 31d Abs. 2 S. 1, 2 LuftVG.

96 Verordnung zur Beauftragung des Flughafenkoordinators (FHKBeauftrV), <https://www.gesetze-im-internet.de/fhkbeauftrv/index.html#BJNR012200018BJNE000100000>.

97 Giemulla, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 27a LuftVG, Rn. 4.

98 Giemulla, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 27a LuftVG, Rn. 6.

99 Art. 6 EWG Ratsverordnung 95/92 i.V.m. § 27a Abs. 2 S. 1 LuftVG.

100 Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordination (FKHV), <https://www.gesetze-im-internet.de/fpkv/BJNR126200994.html>.

101 § 3 Abs. 1 FHKV.

102 Vgl. § 3 Abs. 2 FHKV.

ein jederzeitiges Eingreifen in die Aufgabenerfüllung der GmbH.¹⁰³ Die Beleihung der DFS mit hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Luftfahrt erfolgt auf Grundlage von § 31b Abs. 1 i. V. m. § 31d LuftVG. Infolge des Beleihungsverhältnisses führt das BAF die Rechts- und Fachaufsicht über die DFS.¹⁰⁴

Die DFS überwacht den gesamten deutschen Luftraum, indem sie alle Flugzeuge, die im deutschen Luftraum nach Instrumentenflugregeln unterwegs sind, kontrolliert.¹⁰⁵ Ihr sind die Aufgaben der **Flugverkehrsdienste** übertragen. Zu den Flugverkehrsdiensten gehören

- Flugverkehrskontrolldienste, d. h. Platz-, Anflug- und Bezirkskontrolle,
- Flugalarmdienste, zur Benachrichtigung des Such- und Rettungsdienstes,
- Fluginformationsdienste, über bedeutsame Meldungen wie Wetterverhältnisse oder Treibstoffschnellablass, und
- Flugverkehrsberatungsdienste, zur Regelung des Verkehrs im unkontrollierten Luftraum.¹⁰⁶

Darüber hinaus erfüllen die DFS oder von ihr eingerichtete Stellen nach § 27c Abs. 2 LuftVG weitere Aufgaben der **Flugsicherung**, darunter insbesondere

- die Kommunikationsdienste, insbesondere die Nutzung einer Funkverbindung,
- die Navigationsdienste, d. h. Betrieb von Navigationsanlagen,
- die Überwachungsdienste, zur Vermeidung von Zusammenstößen und
- die Flugberatungsdienste, d. h. Prüfung von Flugplänen oder Beratung bei der Flugvorbereitung.¹⁰⁷

Die Aufgaben der einzelnen Dienste sind in der Durchführungsverordnung der Flugsicherung¹⁰⁸ näher geregelt.

103 BT-Drucks. 11/6261, S. 15, <https://dserver.bundestag.de/btd/11/062/1106261.pdf>.

104 § 31d Abs. 2 S. 1, 4 LuftVG.

105 <https://www.dfs.de/homepage/de/flugsicherung/>.

106 Giemulla, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 27c LuftVG, Rn. 4 ff.

107 Giemulla, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 27a LuftVG, Rn. 12 ff.

108 Verordnung über die Durchführung der Flugsicherung (FSDurchführungsV), <https://www.gesetze-im-internet.de/fsbetr/bjnr020680992.html>.

4.1.3.4. Weitere Flugsicherungsorganisationen

In Deutschland sind neben der DFS die Austro Control GmbH, die Rhein-Neckar-Flugplatz GmbH und die von der DFS gegründete DFS Aviation Services GmbH mit den Aufgaben der Flugsicherung betraut.¹⁰⁹ Im Gegensatz zur DFS können ihnen lediglich einzelne Aufgaben zugewiesen werden.¹¹⁰ Nach den Vorgaben des EU-Rechts¹¹¹ darf die Flugsicherung nur von nach europäischem Recht zertifizierten Flugsicherungsorganisationen wahrgenommen werden. § 31b Abs. 6 LuftVG sieht die Möglichkeit vor, für die grenzüberschreitende Flugsicherung eine (ausländische) Flugsicherungsorganisation zu beauftragen, sofern vor allem eine Weisungsabhängigkeit vertraglich oder völkerrechtlich vereinbart ist.

4.1.3.5. Luftsportverbände

§ 31c LuftVG ermächtigt das BMV, juristische Personen des Privatrechts mit Aufgaben zu beauftragen, die mit der Benutzung des Luftraums durch **Freiballone, Luftsportgeräte und Flugmodelle** anfallen. Die Rechts- und Fachaufsicht über die beliebigen Verbände führt das LBA.¹¹²

Die Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden überträgt verschiedenen Verbänden und Vereinen entsprechende Aufgaben.¹¹³ Diese können beispielsweise Zulassungen und Erlaubnisse für Freiballone, Luftsportgeräte und Flugmodelle erteilen.¹¹⁴ Beauftragt wurden der Deutsche Aero Club e.V., der Deutsche Ultraleichtflugverband e.V., der Deutsche Hängegleiterverband e.V. und der Deutsche Fallschirmsportverband e.V.¹¹⁵

109 Giemulla, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 31b LuftVG, Rn. 4.

110 Giemulla, in: Giemulla/Schmid, LuftVG Kommentar, 97. Lfg., § 31b LuftVG, Rn. 4.

111 SES-Verordnungen ((Verordnungen (EG) Nr. 549 – 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“), über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“), über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“) und über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes („Interoperabilitäts-Verordnung“) und deren Durchführungsverordnungen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02004R0549-20091204>, u.a. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. Nr. L 62 vom 8. März 2017, S. 1; Berichtigung: ABl. Nr. L 15 vom 20. Januar 2020, S. 9), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0373>).

112 § 6 Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV), <https://www.gesetze-im-internet.de/beauftrv/BJNR211100993.html>.

113 §§ 1-4a BeauftrV, <https://www.gesetze-im-internet.de/beauftrv/BJNR211100993.html>

114 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 2 Rn. 170.

115 §§ 1-4a BeauftrV.

4.1.3.6. Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) ist ein eingetragener Verein, der seine Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrnimmt.¹¹⁶ Durch das Raumfahrtübertragungsgesetz¹¹⁷ ist das DLR mit Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt beliehen worden. Hoheitliche Aufgaben des DLR sind in erster Linie die Erstellung der deutschen Raumfahrtplanung, die Durchführung der deutschen Raumfahrtprogramme, insbesondere durch Vergabe von Aufträgen und Zuwendungen, und die Vertretung Deutschlands in den mit Raumfahrtfragen befassten (internationalen) Gremien wie der Europäischen Weltraumorganisation (ESA).¹¹⁸ Da auch Raketen und ähnliche Flugkörper als Luftfahrzeuge im Sinne des LuftVG gelten, bestehen Berührungspunkte zur Luftverwaltung.¹¹⁹ Daher ist das BMV in den Aufsichtsorganen des DLR vertreten.¹²⁰

4.2. Bundesländer

4.2.1. Zuständigkeit im Auftrag des Bundes

Soweit die Länder bzw. die von ihnen beauftragten Personen Aufgaben im Auftrag des Bundes wahrnehmen, unterliegen sie der Rechts- und Fachaufsicht des BMV.¹²¹ Dem Bund steht dabei ein **Weisungsrecht** gegenüber den Ländern zu.¹²²

Zu den Aufgaben der Länder im Wege der Bundesauftragsverwaltung nach § 31 Abs. 2 LuftVG gehören insbesondere:

- Erteilung der Erlaubnis für Piloten von Leichtluftfahrzeugen, Privatpiloten, Segelflugzeugführer und sonstigen verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrtgerät ohne Luftsportgerät (Nr. 1),
- die Genehmigung von Flugplätzen, sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnung (Nr. 4),

116 § 1 Abs. 1 Gesetz zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt (RAÜG), https://www.gesetze-im-internet.de/ra_g/_1.html.

117 RAÜG, https://www.gesetze-im-internet.de/ra_g/index.html#BJNR010140990BJNE000103310.

118 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 2, Rn. 175.

119 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 2, Rn. 175.

120 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 2, Rn. 175.

121 Art. 87d Abs. 2 GG, https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_87d.html, sowie § 31 Abs. 2 LuftVG i.V.m. Art. 85 Abs. 4 GG.

122 Art. 85 Abs. 3 GG.

- die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelfluggeländen (Nr. 6),
- die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten sowie bei Bäumen außerhalb der Bauschutzbereiche (Nr. 9),
- die Aufsicht über den Flugbetrieb gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 965/2012¹²³.

In der Organisation der Luftverkehrsverwaltung sind die Länder frei (Art. 85 Abs. 1 S. 1 GG). Als oberste Luftverkehrsbehörden agieren die für den Verkehr zuständigen Landesministerien. Teilweise nehmen die Aufgaben **nachgeordnete Landesbehörden**, wie Regierungspräsidien, Bezirksregierungen, Landesdirektionen, -ämter oder -betriebe wahr.¹²⁴

Daneben nehmen die Länder im Auftrag des Bundes auch die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach § 16 Abs. 2 LuftSiG wahr.¹²⁵ Die Länder nehmen diese Aufgaben entweder unmittelbar durch ein jeweiliges Ministerium wahr; insbesondere in größeren Bundesländern sind die Aufgaben aber auch an Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien oder an Landesverkehrsämter als nachgeordnete Behörden übertragen.¹²⁶ Die Zuständigkeit verlagert sich nur auf den Bund, wenn dies zur bundeseinheitlichen Durchführung von Luftsicherheitsmaßnahmen erforderlich ist.¹²⁷

4.2.2. Eigene Zuständigkeit der Landesbehörden

Den Ländern obliegt die **Planungshoheit** hinsichtlich der Planung von Flugplätzen.¹²⁸ Diese gehört nicht zur Luftverkehrsverwaltung im Sinne des Art. 87d GG.¹²⁹

Die Länder sind auch für die Ausübung der **Luftaufsicht** zuständig, soweit nicht das BMV, das LBA, BAF, die Flugsicherungsorganisation oder die für die Flughafenkoordinierung und die Luftsportgeräte zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben die Luftaufsicht ausüben.¹³⁰ Insoweit kommt den Ländern eine subsidiäre Aufgabe im Bereich der Luftaufsicht zu. Der Begriff der Luftaufsicht ist § 29 Abs. 1 S. 1 LuftVG zu entnehmen. Diese Regelung ist restriktiv auszulegen und

123 Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32012R0965>.

124 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 2, Rn. 119. Dort findet sich auch eine Auflistung der in jedem Bundesland zuständigen Behörden.

125 § 16 Abs. 2 S. 2, 3 LuftSiG.

126 Giemulla/van Schyndel, in: Giemulla/Schmid, LuftSiG Kommentar, 88. Lfg., § 16 LuftSiG, Rn. 34.

127 § 16 Abs. 2 S. 2, 3 LuftSiG.

128 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 9, Rn. 30.

129 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 9, Rn. 31.

130 § 31 Abs. 2 Nr. 18 LuftVG.

erfasst nur noch die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt.¹³¹ Insoweit wird durch die Luftaufsicht auch die Sicherheit des Luftverkehrs gewährleistet. Bei den Ländern verbleiben lediglich die Aufsichtsbefugnisse über den Kompetenznachweis von Fernpiloten nach § 21a Abs. 1 LuftVO und die Regelung des Flugplatzverkehrs auf Flugplätzen mit und ohne Flugverkehrskontrollstelle nach §§ 22, 23 LuftVO.

Die Luftfahrtbehörden der Länder können nach § 29 Abs. 2 LuftVG ihre Aufgaben im Bereich der Luftaufsicht auch auf andere geeignete Stellen übertragen. Davon haben die Länder Gebrauch gemacht und zumeist auf das Personal der Flugplätze oder Luftsportvereine zurückgegriffen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch einen **Beauftragten für Luftaufsicht**, der als solcher hoheitliche Befugnisse wahrnimmt.¹³² Bei der Wahrnehmung seiner öffentlich-rechtlichen Befugnisse unterliegt der Beauftragte für Luftaufsicht (als Behördenvertreter) dem Gesetz sowie den Weisungen der beauftragenden Stelle.¹³³ Im Rahmen der Flugsicherung ist er für die An- und Abflugkontrolle des Luftverkehrs zuständig.¹³⁴

131 § 1 Abs. 1 S. 1 LuftVG, Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 18 Rn. 1.

132 § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LuftVG.

133 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 9, Rn. 258.

134 Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Aufl. 2019, Kapitel 9, Rn. 260.

5. Tabellarische Übersicht

Behörde	Ebene	Rechtsgrundlage (Aufgabe)	Wesentliche Aufgaben
European Organisation for the Safety of Air Navigation (EUROCONTROL)	International	Internationales Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Juni 1997	Weiterentwicklung des Flugsicherungssystems im oberen und unteren Luftraum
European Civil Aviation Conference (ECAC)	International	Constitution and Rules of Procedure for ECAC	Beratungsfunktion im Bereich der Luftsicherheit
Joint Aviation Authorities (Training Organisation)	International	Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit	JAA wurde als Vorgängerorganisation der EASA mit Gründung der EASA aufgelöst, sodass heute nur noch die JAA-Trainingsorganisation verbleibt; heute „Associated Body“ der ECAC Ausbildungskurse für Flugsicherheit durch die Joint Aviation Authorities Training Organisation

EU-Kommission	Europäische Union	Verordnung (EG) Nr. 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt	Gesetzgebungsinitiativen Kontrollen hins. Einhaltung der Verordnung
European Union Aviation Safety Agency (EASA)	Europäische Union	Verordnung (EU) 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit	Eigenständige Agentur der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit Unterstützung bei der Festlegung gemeinsamer Normen zur Gewährleistung des höchsten Sicherheits- und Umweltschutzniveaus Genehmigung von Luftfahrtaktivitäten, Vergabe von Lizenzen und Musterzulassungen
Bundesverkehrsministerium	Bund	Luftverkehrsgesetz, Luftsicherheitsgesetz	Vertretung Deutschlands in der EU und internationalen Luftfahrtorganisationen (bspw. ESA) Aufsicht über untergeordnete Bundesbehörden (bspw. Luftfahrt-Bundesamt) Besondere Erlaubnisse
→ Luftfahrt-Bundesamt	Bund	Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt, Luftverkehrsgesetz, Luftsicherheitsgesetz	Zulassung von Luftfahrtgeräten Führung des Luftfahrzeugregisters (Luftfahrzeugrolle) Erlaubnisse für Luftfahrerausbildung Überwachung gewerblicher Luftfahrtunternehmen

→ Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	Bund	Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz	Untersuchung von Unfällen beim Betrieb von zivilen und (eingeschränkt) militärischen Luftfahrzeugen Unterstützung von Such- und Rettungsdiensten
→ Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Bund	Verordnungen der Europäischen Union zum einheitlichen europäischen Luftraum (SES), Luftverkehrsgesetz, Telekommunikationsgesetz	Luftsicherungsorganisationen: Zertifizierung, Erlaubnisse, Aufsicht Frequenzmanagement Verfolgung von Regelverletzungen beim Führen von Luftfahrzeugen
→ Bundesamt für Logistik und Mobilität	Bund	Luftverkehrsgesetz	Kein Schwerpunkt im Luftverkehr, vereinzelte Zuständigkeiten wie etwa für Beförderungsentgelte
→ Deutscher Wetterdienst	Bund	Luftverkehrsgesetz	Meteorologische Sicherung des Luftverkehrs
Bundesministerium des Innern	Bund	Luftsicherheitsgesetz, Bundespolizeigesetz	Aufsicht über die Luftsicherheitsbehörden Aufsicht über die Bundespolizei
→ Bundespolizei	Bund	Bundespolizeigesetz, Luftsicherheitsgesetz	Sicherheit an Flughäfen, insbesondere Fluggastkontrollen
Bundesnetzagentur (Geschäftsbereich Bundesministerium für Wirtschaft)	Bund	Telekommunikationsgesetz	Erlaubnisse für Funkverkehr und Funkanlagen

Bundesministerium der Verteidigung	Bund	Luftsicherheitsgesetz, Flugunfall-Untersuchungsgesetz	Entscheidungen bei erheblichen Luftzwischenfällen (Einsatz der Bundeswehr)
→ Bundeswehr (Luftfahrtamt)	Bund	Luftverkehrsgesetz	Flugsicherung an militärischen Flugplätzen Komplementär zum Luftfahrtbundesamt für den militärischen Bereich Untersuchung von Unfällen mit militärischen Luftfahrzeugen
Landesoberbehörden (Ministerien) und nachgeordnete Landesbehörden (Regierungspräsidien etc.)	Länder	Luftverkehrsgesetz, Luftsicherheitsgesetz, Planungsrecht	Erlaubniserteilung kleine Luftfahrtgeräte Planung und Genehmigung von Flugplätzen Planung und Genehmigung von baulichen Anlagen
